

Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Neupotz in der Verbandsgemeinde Jockgrim vom 26.9.1990
Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.2.1963 i.d.F. vom 1.8.1977 (GVBL 1977 S. 273, BS 91-1), zuletzt geändert durch LG vom 27.10.1986 (GVBL S. 277) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBL S. 419), i.d.F. vom 21.12.1978 (GVBL 1978 S. 770), zuletzt geändert durch LG vom 22.7.1988 (GVBL 1988 S. 135), wird folgende Satzung erlassen.

§ 1

Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter-, oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder

wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, daß sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten als nicht erschlossen, im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterleger sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 2

Reinigungspflichtige Fläche

(1) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfaßt die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßensmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseiten- grenzen nicht senkrecht zur Straßensmittellinie oder ist die längste

parallel zur Straßensmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grund- stücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfaßt die Reinigungs- pflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grund- stücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßensmittellinie errichtet werden und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Straßensmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßensmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Park- buchten usw.) nicht berücksichtigt.

Läßt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßensmittellinie in den Absätzen 1 und 2 die Verbin- dung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Abs. 1 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Abs. 1 Satz 2) mit dem Mittel- punkt der Straße (des Platzes).

(4) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßensmittellinie hinaus über die ganze Straße.

Nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzun- gen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke, Flächen, die außerhalb einer Paral- lelen zur Straßengrenze im Abstand von 10,00 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

- 1.) Gehwege, einschließlich der Durchlässe und Fußgängerstraßen;
 - 2.) Fahrbahnen;
 - 3.) Radwege;
 - 4.) Parkplätze;
 - 5.) Promenadenwege (Sommerwege und Bankette);
 - 6.) Straßenrinnen, Einflußöffnungen der Straßenkanäle und Seiten- gräben einschließlich der Durchlässe;
 - 7.) Böschungen und Grabenüberbrückungen;
 - 8.) Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.
- Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der

Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

§ 4

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

(1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungs- fähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

(2) Soweit die Gemeinde Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Gemeinde von den freigestellten Reinigungspflichtigen aufgrund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungs- pflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten z. B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen.

Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist jederzeit widerruf- lich.

§ 6

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere:

- 1.) Das Besprengen und Säubern der Straße (§ 7),
- 2.) die Schneeräumung auf den Gehwegen (§ 8),
- 3.) das Bestreuen der Gehwege bei Glätte (§ 9),
- 4.) das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegen- ständen.

§ 7

Besprengen und Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehö- ren, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durch- lässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschleimten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine har- ten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei trockenem und frostigem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegen- stehen, z. B. bei einem Wassernotstand.

(5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 18.00 Uhr; in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Ver- schmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(6) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, Insbe- sondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsuzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 8

Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Gehwegen erschwert, so ist der Schnee mindestens auf 70 cm Spurbreite zu räumen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf der Fahrbahn nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwas- ser nicht beeinträchtigt wird. Bei Schneefällen während der Nacht- zeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemei- nen Verkehrszeiten zu räumen.

Bei Tauwetter sind die Abflußrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insow- weit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbar- grundstücken anpassen.

§ 9

Bestreuen der Gehwege

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege und Fußgängerüberwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Asche, Lava, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseiti- gen. Die Verwendung von Salz ist grundsätzlich unzulässig. Läßt

sich die Verkehrssicherheit, insbesondere bei gefährlichen Stellen, bei Eis- und Schneerückständen durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen nicht erreichen, so ist Salz zulässig. Die Rückstände sind nach dem Abtauen von Eis und Schnee unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anzupassen.

(4) Die Gehwege sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten 6.45 Uhr bis 20.00 Uhr auf den Gehwegen keine Rutschgefahr besteht.

§ 10

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1):

- a) soweit zumutbar, auch diese außerordentliche Reinigung,
- b) soweit nicht zumutbar bzw. unmöglich, die sofortige Anzeige der außerordentlichen Verunreinigung beim Ortsbürgermeister oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Jockgrim.

§ 11

Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 12

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Reinigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
2. die Straße nicht säubert (§ 7),
3. den Schnee nicht wegräumt (§ 8),
4. nicht streut (§ 9),
5. als Verursacher die Straßen nicht reinigt (§ 10),
6. Abwässer den Straßen zuführt (§ 11) oder
7. gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Neupotz vom 8.1.1964 außer Kraft.

Neupotz, den 26. September 1990

Wünschel, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1.) Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
- 2.) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.